BRÜGGERTREUHAND

3097 Liebefeld, im November 2026

Einführung Transparenzregister

Einführung Transparenzregister

Das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) ist am 1. Oktober 2026 in Kraft getreten. Mit der Einführung eines schweizerischen Transparenzregisters für juristische Personen stärkt der Bund die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Wer muss seine Daten an das Transparenzregister melden?

Grundsätzlich sind alle nicht börsenkotierte juristische Personen verpflichtet, ihre Daten an das Transparenzregister zu melden. Dies sind insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Genossenschaften.

Was muss gemeldet werden?

Im Transparenzregister müssen alle an einer Unternehmung wirtschaftlich berechtigten Personen eingetragen werden. Als wirtschaftlich berechtigte Person gilt, wer mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Unternehmung beteiligt ist oder eine andere Form der tatsächlichen Kontrolle ausübt. Sofern keine natürliche Person die Kriterien als wirtschaftlich berechtigte Person erfüllt, ist das oberste Mitglied des leitenden Organs zu melden.

Fristen

Grundsätzlich müssen die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen innerhalb eines Monats nach der Gründung resp. nach der Änderung im Handelsregister gemeldet werden. Mit der Einführung per 1. Oktober 2026 gelten jedoch folgende Übergangsfristen:

- Aktiengesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht: Januar 2027
- andere Unternehmen mit ordentlicher Revisionspflicht: Februar 2027
- Aktiengesellschaften ohne ordentliche Revisionspflicht: März 2027
- übrige Unternehmen und ausländische Rechtseinheiten: April 2027

Für Unternehmungen, bei welchen bereits alle wirtschaftlich berechtigten Personen entweder als Aktionärinnen / Aktionäre, Gesellschafterinnen/Gesellschafter oder Organe im Handelsregister eingetragen sind, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, d. h. bis zum 1. Oktober 2028. Falls sich in dieser Zeit Änderungen im Kreis der wirtschaftlich berechtigten Personen ergeben, müssen diese jedoch innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Welche Daten müssen an das Transparenzregister gemeldet werden?

Sind die wirtschaftlich berechtigten Personen identifiziert, sind folgende Informationen durch das Unternehmen zu beschaffen und über das Portal EasyGov.swiss zu melden:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Adresse und Wohnsitzstaat
- Informationen über die Art und Umfang der ausgeübten Kontrolle

Die Daten können nur elektronisch übermittelt werden. Dazu bedarf es einer Registrierung auf dem Portal EasyGov. Dieses Portal wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist nicht öffentlich zugänglich. Allerdings sind die Daten für gesetzlich festgelegte Behörden, Amts- und Vollzugsstellen einsehbar. Die Daten der eigenen Unternehmung können jederzeit abgerufen werden.

Sanktionen

Verstösse gegen die Meldepflichten können erhebliche Bussen von bis zu CHF 500 000 nach sich ziehen.

Verantwortung und Zugriff auf die Datengrundlagen

Das oberste Organ der Unternehmung ist für die Meldung an das Transparenzregister verantwortlich. Die Aufgabe kann anderen Personen innerhalb der Gesellschaft oder Dritten übertragen werden, die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Meldung verbleibt jedoch immer beim obersten Mitglied des leitenden Organs. Zudem muss die Unternehmung sicherstellen, dass sämtliche Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen während 10 Jahren aufbewahrt werden und sofort verfügbar sind.

Unterstützung durch Brügger Treuhand AG

Falls Sie bei der Meldung an das Transparenzregister Unterstützung benötigen, steht Ihnen unser Team selbstverständlich gerne zur Verfügung. Gerne können Sie sich an Ihren Mandatsleiter wenden, damit das weitere Vorgehen und die Registrierung beim Portal EasyGov bei Bedarf besprochen werden kann.